Elektronikversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
AIG Europe S.A.,
Direktion für Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen In- halte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung Ihrer betriebsfertigen elektrontechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (versicherter Sachen) infolge eines Sachschadens und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte durch
- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung von versicherter Sachen sowie
- ✓ Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Beschädigungen entschädigen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten;
- ✓ Bei Zerstörungen oder Abhandenkommen erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen entsprechen.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an
- ✗ Verschleißteilen;
- ✗ Verbrauchsmaterialien;
- ✗ Wechseldatenträger;
- ✗ Schäden durch politische Gefahren wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen;
- ✗ Kernenergie;
- ✗ Erdbeben;
- ✗ Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden an elektronischen Bauteilen ohne äußere Einwirkung;
- ! Schäden, die Sie oder ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- ! Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- ! Schäden durch Mängel;
- ! Schäden durch den Einsatz reparaturbedürftiger Sachen;
- ! Schäden durch Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder für den ein Dritter aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des im Versicherungsscheins bezeichneten Versicherungsortes.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Vermittlervereinbarung

Fotovoltaik-Versicherung Krist Assekuranzmakler GmbH & Co. KG

Stand: 01/2016

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Elektronik- und Ertragsausfallversicherung	2
1	Versicherte Sachen	2
2	Versicherungsort	2
3	Versicherungssumme, Versicherungswert	2
4	Vorsorgeversicherung	3
5	Unterversicherungsverzicht	3
6	Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)	3
7	Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten	4
8	Eigenmontage	5
9	Versicherte Schäden und Gefahren	5
10	Reparaturbeginn	5
11	Innere Unruhen	5
12	Erdbeben	5
13	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	5
14	Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall	5
15	Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit	5
16	Ertragsausfallversicherung	5
17	Haftzeit	5
18	Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens	5
19	Selbstbehalt	6
20	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
Teil B	Montageversicherung	7
1	Versicherte Sachen	7
2	Zusätzliche Kosten	7
3	Versicherungsdauer, Ablauf	7
4	Eigenmontage	7
5	Selbstbehalt	7
Teil C	Haftpflichtversicherung	8
1	Versichertes Risiko	8
2	Mitversicherte Nebenrisiken	8
3	Deckungserweiterungen zu den AHB 2008	8
4	Ergänzende Vertragsbestimmungen und Risikobegrenzungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung	10
5	Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	11

Versichert gilt soweit im Antrag besonders vereinbart:

Teil A	Elektronik- und Ertragsausfallversicherung
Teil B	Montageversicherung
Teil C	Haftpflichtversicherung

Gegenstand des Vertrages

Die Fotovoltaikversicherung gewährt für folgende Gefahren/Gefahrengruppen Versicherungsschutz:

Teil A

Elektronikversicherung inklusive Ertragsausfall

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008), Klausel E0001 Teilausschluss von Schäden durch Terrorismus, Klausel 4555821 Sanktionsklausel, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Teil B

Montageversicherung

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008), Klausel TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge, Klausel TK 7236 Innere Unruhen, Klausel TK 7237 Streik, Aussperrung soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Teil C

Haftpflichtversicherung

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemein Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008), Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell). sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz gemäß den Teilen B und C kann nur in Verbindung mit Teil A abgeschlossen werden. Die einzelnen Versicherungen gemäß den Teilen A, B und C sind rechtlich selbstständige Verträge. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie den geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages, die vorgehen. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.
Werden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder besondere Vereinbarungen während der Laufzeit des Spezialkonzeptes zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die Änderungen auch für die auf Basis des Konzeptes abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträge.

Die im Anhang I abgedruckten Standardklauseln zur Vermittlervereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Teil A Elektronik- und Ertragsausfallversicherung

1 Versicherte Sachen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche, zur stationären netzgekoppelten Fotovoltaikanlage gehörenden Teile einschließlich der Befestigungsmaterialien, insbesondere bestehend aus:

- Fotovoltaikmodule inkl. Modultragkonstruktionen,
- Montageset,
- Wechselrichter, Akkumulatoren, Transformatoren,
- Überspannungsschutzeinrichtungen,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- elektronische Überwachungsgeräte, Anzeigetafeln und Backup Systeme

sowie die erforderlichen Installations- und Montagearbeiten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) gg) ABE 2008 ersetzt der Versicherer die entgangene Einspeisevergütung, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Fotovoltaikanlage nicht erwirtschaftet werden kann.

2 Versicherungsort

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Betriebsgrundstücke in Deutschland. Als Montageort für sämtliche Fotovoltaikanlagen gelten Dächer ab einer Traufhöhe von 2 m und/oder Fassaden ab 1. Obergeschoss von privat und/oder gewerblich genutzten Gebäuden. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2008 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit die versicherte Anlage zum Zwecke der Reparatur, einer Revision oder Überholungsmaßnahme bewegt oder transportiert werden muss. Der Transport aus diesem Anlass ist mitversichert. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen jedoch vor, sofern der Geschädigte daraus Ersatz erlangen kann.

3 Versicherungssumme, Versicherungswert

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die Investitionssumme der Fotovoltaikanlage im Neuzustand inkl. aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend. Die Mehrwertsteuer ist bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4 Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen an der versicherten Fotovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 150.000 EUR vereinbart. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Eine entsprechende Beitragsanpassung wird aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Versicherungssumme ab Beginn des neuen Versicherungsjahres berechnet. Die neue Versicherungssumme bildet die Grundlage für die Beitragsberechnung des folgenden Versicherungsjahres. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des neuen Versicherungsjahres, obwohl sie aufgrund eingetretener Veränderungen im vergangenen Jahr erforderlich gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Jahr.

5 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde. Erweist sich im Versicherungsfall eine Versicherungssumme als zu niedrig, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen an den Versicherungswert anzupassen. Die Neubildung der Versicherungssummen und die dadurch bedingte Beitragsänderung werden mit Beginn des zum Schadenzeitpunkt laufenden Versicherungsjahres wirksam.

6 Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit der Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb 8 Wochen erfolgt. Der Versicherungsschutz endet, wenn die Anlage abgenommen ist oder maximal 8 Wochen nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste Zeitpunkt.
Versicherungsschutz besteht während dieser Bauphase für die Gefahren Raub, Einbruchdiebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) bis c) ABE 2008, sowie Sturm (ab Windstärke 8), Hagel und einfacher Diebstahl verbauter Teile.
Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherheitsanforderungen obligatorisch:

- rundum geschlossenes Gebäude,
- durch Schloss gesicherte Außentüren,
- verglaste oder gittergeschützte Fenster.

7 Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

In Erweiterung der ABE 2008 ersetzt der Versicherer nachstehend aufgeführte Kostenarten je Position bis maximal 50.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenereignis für notwendige

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE 2008),
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABE 2008),
- Bewegungs- und Schutzkosten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE 2008),
- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),
- Gestellung von Gerüsten- und Arbeitsbühnen (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),
- Bergungsarbeiten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),
- Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalls an versicherten Sachen gemäß Nr. 1 aufwenden muss.

Zusätzlich zu den in Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE 2008 genannten Kostenarten gelten folgenden Kostenpositionen je Schadenereignis mitversichert:

a) Feuerlöschkosten und Gebühren
Feuerlöschkosten gelten bis zu 20.000 EUR mitversichert. Hierzu zählen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

b) Datenversicherung
Versichert sind bis 5.000 EUR die Wiederbeschaffungs- bzw. Neuprogrammierungskosten für serienmäßig hergestellte Standardprogramme und Daten inkl. der Datenträger, sofern diese im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage stehen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der Daten und Programme eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 versicherten Schaden am Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder am IT-System, durch das sie verarbeitet wurden, oder die nachteilige Veränderung oder der Verlust der Daten und Programme die nachweisliche Folge einer Blitzeinwirkung gewesen ist, und die Daten und Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen. Für Daten gilt Abschnitt A § 2 ohne Nr. 2 ABE 2008.

c) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert gelten Kosten bis 20.000 EUR für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Fotovoltaikanlage notwendig geworden sind.

d) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten bis 15.000 EUR, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Fotovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Fotovoltaikanlage installiert ist, behoben werden muss.

e) Innere Betriebsschäden elektronischer Bauelemente (Bauteile) bis zu einem Anlagenalter der Fotovoltaikanlage von 5 Jahren ab Inbetriebnahme
Abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu einer Erstrisikosumme in Höhe von 1.500 EUR Entschädigung für elektronische Bauelemente der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
Nach einer Dauer von 5 Jahren seit Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage leistet der Versicherer eine um 20 Prozent je weiterem angefangenen Jahr verringerte Entschädigung. Die Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt, an dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
Für den daraus resultierenden Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer bis zu maximal 500 EUR auf Erstes Risiko Entschädigung, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Es gilt der Selbstbehalt gem. Ziffer 19 c.
Für Innere Betriebsschäden sowie den daraus resultierenden Ertragsausfallschäden besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Anlage bei Versicherungsbeginn bei der AIG bereits 5 Jahre genutzt wurde.

f) Schadensuchkosten
Mitversichert gelten Kosten bis 10.000 EUR, die infolge eines nachgewiesenen ersatzpflichtigen Schadens an der Fotovoltaikanlage notwendig waren, um die Schadenursache zu lokalisieren oder aufzuspüren.

g) Sachen im Gefahrenbereich
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 Nr.1 ABE 2008 im Gefahrenbereich der versicherten Fotovoltaikanlage befindliche Sachen, und unabhängig wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu 5.000 EUR – auf Erstes Risiko – mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8 Eigenmontage

Der Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

9 Versicherte Schäden und Gefahren

Erläuternd zu Abschnitt A § 2 ABE 2008 leistet der Versicherer Entschädigung gemäß dieser Vereinbarung, wenn die versicherten Sachen infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

10 Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 10.000 EUR kann mit einer Reparatur sofort begonnen werden.
Die ausgewechselten Teile sind zur Beweissicherung bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufzubewahren. Auf Verlangen des Versicherers sind die Teile zu dessen Lasten zu übersenden. Der Schaden ist mit Fotos zu dokumentieren.

11 Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABE 2008 leistet der Versicherer bis 25 Prozent der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR auch für Schäden durch Innere Unruhe. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. Die Versicherung diese Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

12 Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2008 leistet der Versicherer bis 25 Prozent der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sofern im Schadenfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 der technische Fortschritt der versicherten Sachen mit entschädigt.
Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme der versicherten Sache für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht. Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) Satz 1 ABE 2008 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

14 Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 + 3 ABE 2008 verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

15 Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit

In Abweichung zu Abschnitt A § 2 Nr.1 ABE 2008 gilt bei grob fahrlässiger Schadenverursachung hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung im Schadenfall für Leistungskürzungen eine Obergrenze von 20%. Führt der Versicherungsnehmer (Repräsentant) den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

16 Ertragsausfallversicherung

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an der betriebsfertigen Fotovoltaikanlage entstanden ist, wie folgt:

Bei Totalschäden werden nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung für die Dauer der Haftzeit pauschal 2,00 EUR je kWp Anlagenleistung und Tag ersetzt. Geht der tatsächlich angefallene Ertragsausfall über diesen pauschalen Betrag hinaus, wird er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2,50 EUR je kWp Anlagenleistung und Tag ersetzt, soweit er nachgewiesen wird.

Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Grundlage zur Abrechnung bilden die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.
Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den maximal erzielbaren Gewinn aus der Stromeinspeisung eines Jahres.

17 Haftzeit

Die Haftzeit – Zeitraum, für den der Versicherer die entgangene Einspeisevergütung ersetzt – beträgt 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

18 Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
b) durch den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

19 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall

a) für den Sachschaden um den jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 Der vereinbarte Selbstbehalt gemäß Versicherungspolice reduziert sich nach 3 schadenfreien Jahren um 50%, nach 5 schadenfreien Jahren um 100%.
b) für die Ausfallentschädigung für entgangene Einspeisevergütung um den jeweils vertraglich vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.
 Beim zeitlichen Selbstbehalt muss der Zeitrahmen der gemäß Nr. 16 vereinbarten Haftzeit berücksichtigt werden. Beim zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
c) Für Innere Betriebsschäden (Ziffer7 e)an Wechselrichtern gilt für den Ertragsausfall zusätzlich eine Integralfranchise von 250 EUR vereinbart.
 Das heißt Schäden bis 250 EUR trägt der Versicherungsnehmer selbst. Liegt der Schaden über 250 EUR, entschädigt der Versicherer die komplette Summe.

20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, im Interesse der Schadenverhütung alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten.
Die Installation der Fotovoltaikanlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung geltender DIN und VDE Vorschriften zu erfolgen.
Dies gilt vor allem für die vom Fotovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungseinrichtungen.
Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer hat das Gebäudedach, auf dem die Fotovoltaikanlage installiert ist, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen.
Die Fotovoltaikanlage ist regelmäßig und zusätzlich nach besonderen Wetterereignissen durch Sichtkontrollen zu überwachen.

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, innerhalb von 5 Tagen anzuzeigen. Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat die Schäden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat dem Versicherer oder dessen Beauftragten alle erforderlichen Untersuchungen zu Ursachen und Höhe des Schadens zu gestatten, sowie dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Versicherer Einsicht in alle erforderlichen Anschaffungsrechnungen und Ertragsaufzeichnungen zu gewähren.

Teil B Montageversicherung

1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Fotovoltaikanlage) und zugehörige Reserveteile, sobald sie erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

2 Zusätzliche Kosten

Für die in Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMoB 2008 genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer auf Erstes Risiko nachfolgende Kosten

- Luftfrachtkosten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 a) AMoB 2008),
- Erd- und Bauarbeiten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 b) AMoB 2008),
- Aufräumungskosten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 c) AMoB 2008),
- Bergungskosten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 d) AMoB 2008).

3 Versicherungsdauer, Ablauf

Die Montage beginnt frühestens mit der Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungsort und dem damit verbundenem Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet spätestens

- wenn das Montageobjekt abgenommen ist,
- wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat,
- spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, ohne dass es einer Erklärung des Versicherers bedarf.

4 Eigenmontage

Der Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Im Rahmen der Montageversicherung gilt bei Verlusten infolge Diebstahls ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens jedoch 150 EUR.

Teil C Haftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

2 Mitversicherte Nebenrisiken

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor. Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ist auch dann nachrangig, wenn in einem der konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -,Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden; Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandsetzung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Gehwegen).

Hierbei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

aa) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, auch für die Errichtung der Fotovoltaikanlage (Installation der Anlage, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten);
ab) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
ac) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
ad) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

b) des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- und Betriebsfeuerwehr; Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser;
c) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
d) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
e) des Versicherungsnehmers als Veranstalter von Betriebsbesichtigungen (Tag der offenen Tür) und aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Kongressen.
f) Ausgeschlossen sind in den Fällen von aa), c) und d) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
g) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
h) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
i) Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein bzw. in seinen Nachträgen ausgewiesen:
des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge, insbesondere
ia) nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
ib) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
ic) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3 Deckungserweiterungen zu den AHB 2008

a) Vermögensschäden (Ziffer 2.1 AHB 2008)
aa) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

ab) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;
ac) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
ad) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
ae) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
af) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
ag) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
ah) aus Rationalisierung und Automatisierung; Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
ai) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
aj) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

ak) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
al) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
am) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

b) Einspeisung von Elektrizität

ba) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsuntemehmens.
bb) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) im Rahmen und Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) mit elektrischem Strom.

Höchstersatzleistung
Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme für Vermögensschäden auf 300.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr – abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2008 – begrenzt.

c) Mietsachschäden (Ziffer 7.6 AHB)

ca) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insofern abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - durch Abwässer.
Bei Mietsachschäden durch Brand und Explosion beruft sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.10 (b) AHB.
cb) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

cc) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Höchstersatzleistung
Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der pauschalen Versicherungssumme des Vertrages auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr – abweichend von Ziffer 6.2 AHB - begrenzt.

Erweiterte Deckungssumme zu Ziffer 3 c) Mietsachschäden: Bei Mietsachschäden durch Brand/Explosion erhöht sich die Ersatzleistung auf. 1.000.000 EUR.

Selbstbeteiligung
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

b) Auslandschäden (Ziffer 7.9 AHB)

ba) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
baa) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
bab) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
bac) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
bad) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

bb) Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
bc) Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
bd) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
be) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
bf) Bei Versicherungsfällen in den USA/US Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 10 Prozent, mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
bg) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
bh) Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffer be) bis bg) analog.

c) Abwässerschäden (Ziffer 7.14 AHB)
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ziffer 7.10 (b) bleibt unberührt.

d) Strahlenschäden (Ziffer 7.12 AHB)
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB –die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht Basisversicherung.

da) Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

db) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

4 Ergänzende Vertragsbestimmungen und Risikobegrenzungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung

a) Arbeits- und Liefergemeinschaften
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

aa) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

ab) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

ac) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

ad) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer aa) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

ae) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer aa)-ac) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

b) Nicht versicherte Risiken
Ausgeschlossen sind Ansprüche

ba) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorakte, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

bb) auf Entschädigung mit Strafcharakter insbesondere punitive oder exemplan damages;

bc) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

c) Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

ca) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

cb) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

cc) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

cd) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

ce) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

cf) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

d) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

da) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

db) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

dc) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

dd) Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

e) Luft-/Raumfahrzeuge

ea) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

eb) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

ec) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

ed) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

f) Brand- und Explosionsschäden

fa) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

g) Tabak

ga) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von

- Tabak;
- Tabakprodukten
- Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z. B. Filter).

5 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist– abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – das allgemeine Umweltrisiko und/oder das Umweltanlagen-Regressrisiko im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell).

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Nicht versichert – und ggf. besonders zu versichern – sind gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 des Umwelthaftpflicht-Modells:

- WHG-Anlagen:
 Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;
- UmweltHG-Anlagen:
 Anlagen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz;
- sonstige deklarierungspflichtige Anlagen:
 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko:
 Abwasseranlagen oder Einbringen/Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
- Umweltanlagen-Regressrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im vorstehenden Sinne oder Teilen, die für solche Anlagen bestimmt sind.

Besteht durch einen separaten Vertrag Versicherungsschutz gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell), ist auch das allgemeine Umweltbasisrisiko dort versichert.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt – abweichend von Ziffer 7.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen - 250 EUR.

Anhang I: Standardklauseln zur Vermittlervereinbarung

Klausel E0001 Teilausschluss von Schäden durch Terrorismus

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten die sich in den USA, Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland), Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein und Frankreich ereignen, als ausgeschlossen.
 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Unter den Ausschluss fallen auch alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die sich ergeben aus biologischer und / oder chemischer Kontamination infolge jeglicher Arten von Terrorakten.
 Kontamination im Sinne dieser Klausel bedeutet Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung chemischer und / oder biologischer Substanzen.
3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die
 a) durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristischen Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);
 b) durch Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, das heißt alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);

 verursacht werden, als ausgeschlossen.

Klausel 4555821 Sanktionsklausel

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung hierunter vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

Klauseln zur Montageversicherung (gelten nur bei Vereinbarung der Montageversicherung)

Klausel TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 AMoB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

Klausel TK 7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 AMoB 2008 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 5 AMoB 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

Klausel TK 7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) AMoB 2008 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

Allgemeine Vertragsinformationen

gemäß § 1 VVG-Informationspflichten-Verordnung für die Elektronik-Versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese allgemeinen Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen. Sie enthalten ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag.

Bitte geben Sie künftig bei allen Anfragen und bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler

Neue Mainzer Straße 46 – 50
60311 Frankfurt am Main
T +49 69 97113-0
F +49 69 97113-290

Handelsregister: Registergericht Frankfurt, HRB 112 611

www.aig.de
E info.deutschland@aig.com

Hauptsitz der Gesellschaft
AIG Europe S.A.
35D, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Luxemburg

AIG Europe S.A. ist eingetragen unter:
R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806

www.aig.lu

2. Ladungsfähige Anschrift

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler
Neue Mainzer Straße 46 – 50
60311 Frankfurt am Main

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft im Bereich Unfall- und Schadenversicherung.

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektronischen und elektrotechnischen Anlage und Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) sowie gegen das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit sowie Überspannung, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein, den beigefügten Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen/ Vereinbarungen und Klauseln.

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere

- Schäden, wenn die versicherte Gefahr nicht von außen auf das auszutauschende Bauteil eingewirkt hat (sog. „Innerer Betriebsschaden“);
- Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen/Vereinbarungen und Klauseln.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Gesamt-prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Sofern nicht ausdrücklich im Angebot oder im Versicherungsschein ausgewiesen, entstehen im Rahmen des ordnungsgemäßen Vertragsablaufs keine weiteren Steuern, Gebühren oder Kosten.

8. Zahlung und Erfüllung

Sofern nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den in Ziffer 5 genannten Allgemeinen Versi-cherungsbedingungen.

9. Gültigkeit des Angebotes

Sofern die Gültigkeit eines Angebotes, Antrages oder sonstiger Informationen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen befristet wurde, befindet sich dort ein ausdrücklicher Hinweis.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

10. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, sobald der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers bzw. dieser das Angebot des Versicherers angenommen hat.
Sofern nicht in den in Ziffer 5 genannten Versicherungsbedingungen ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.
Wird die Prämie nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt sondern später gezahlt, greift der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main
Bei einem Widerruf per Telefax: +49 69 97113-290
Bei einem Widerruf per E-Mail: info.deutschland@aig.com

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten der Versicherungsnehmerin den Teil des Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.
Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn die Versicherungsnehmerin zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat die Versicherungsnehmerin eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird der Versicherungsnehmerin den gesamten Beitrag erstattet. Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des § 210 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz.

12. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in dem Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr geschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine längere Vertragslaufzeit vereinbart.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt worden ist.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Es gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, sofern sie nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich geändert werden.
Für Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ist ein deutscher Gerichtsstand vereinbart

14. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

AIG Beschwerdemanagement
Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unserer sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland
Neue Mainzer Straße 46 – 50
60311 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 97113 - 0
F +49 (0) 69 97113 - 290
E info.deutschland@aig.com
www.aig.de

Versicherungsombudsmann e.V. in Deutschland
AIG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sofern Sie mit einer Entscheidung der AIG nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns.
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass AIG zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, die eigene Entscheidung zu überprüfen. Die Schlichtung ist bis zu einem Beschwerdewert von EUR 50.000 möglich.

Der Ombudsmann der Versicherungen ist wie folgt zu erreichen:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Aus dem deutschen Telefonnetz unter der kostenfreien Rufnummer:
T 0800 369 6000,
F 0800 369 9000
(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich)

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:
T +49 (0) 30 206058 - 99,
F +49 (0) 30 206058 - 98
(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)
E beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Luxemburgische Schlichtungsstelle
Da AIG Europe S.A. eine in Luxemburg ansässige Versicherungsgesellschaft ist, können zusätzlich zu dem oben beschriebenen Beschwerdeverfahren Beschwerden an die Schlichtungsstelle in Luxemburg gemeldet werden. Die Kontaktdaten der luxemburgischen Schlichtungsstelle für Beschwerden sind auf der Webseite von AIG Europe S.A. unter www.aig.lu verfügbar.

BaFin - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unterliegt der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie können daher Ihre Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde richten. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte unten Ziffer 16.

Online-Streitbeilegungs-Plattform
Aufgrund der ODR-Verordnung ((EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wurde europaweit ein Mechanismus zur Online-Streitbeilegung von Disputen aus Online-Geschäften eingeführt. Die Online-Streitbeilegung-Plattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle für schlichtungswillige Betroffene und ist verfügbar unter: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

16. Zuständige Aufsichtsbehörden

AIG Europe S.A. ist zugelassen durch das Luxembourg Ministère des Finances und wird beaufsichtigt durch das Commissariat aux Assurances 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, caa@caa.lu, www.caa.lu
Für die Direktion für Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, T +49 228 4108 0, F +49 228 4108 1550, www.bafin.de
Bei der BaFin wird die AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unter der Registernummer 5206 geführt. An die BaFin können Sie sich auch gemäß § 4b FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

Datenschutzhinweise

Wie wir personenbezogene Daten nutzen

Wir als AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, setzen uns für den Schutz der Privatsphäre von Kunden, Anspruchstellern, Versicherungsvermittlern und sonstigen Geschäftskontakten ein.

Der Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main.

Die Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen lauten: Herr Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M., KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hohenzollernring 54, 50672 Köln oder per E-Mail an: datenschutz-aig@kinast-partner.de.

„Personenbezogene Daten“ weisen auf Ihre Identität und diejenige anderer Personen (z. B. Ihr(e) Partner(in) oder andere Mitglieder Ihrer Familie) hin und beziehen sich auf Sie oder andere Personen.

1. Personenbezogene Daten, die wir zur Durchführung des Versicherungsvertrags verarbeiten

Je nach Vertragsverhältnis, daher je nach Versicherungsprodukt, werden die folgenden personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers / -vermittlers / Geschäftspartners erhoben:

- **Kreditversicherung**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- **Drittanbieter / Dienstleister**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontodaten, Kapitalvermögen, Kreditinformationen
- **Versicherungsvermittler**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontodaten, Kreditinformationen
- **Luft- und Raumfahrt | Kasko-Versicherungen**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Geburtsort, Ausbildung (soweit relevant), Beruf, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, Geschlecht, Fahrzeugeigentum, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten. Bei juristischen Personen: Kontaktdaten der Ansprechpartner
- **Luft- und Raumfahrt | Produkthaftpflicht**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Alle Produkte**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Alle Unfallprodukte**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Haftpflicht-, Gewerbe- und Privatversicherung**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Beruf, Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Sach-, Gewerbe- und Privatversicherung**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- **Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Kfz**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- **Reiseversicherung**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), **Financial Lines | Directors & Officers Selbstbehaltversicherung**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- **Financial Lines | Professional Indemnity Dolmetscher**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- **Financial Lines | Professional Indemnity RSW**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung
- **Financial Lines | Professional Indemnity Tech**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung
- **Financial Lines | Cyber Digital**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- **Financial Lines | Professional Indemnity Directors & Officers Digital**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- **Transport Privatkunden-Produkte | Yacht / Musikinstrumentenversicherung u. ä.:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung (nur hinsichtlich Wassersportführerscheine), Kontonummer
- **Transport Gewerbliche Produkte, Transport- und Verkehrshaftung und gewerbliche Kasko-Versicherungen:** Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Gewerbegründungsdaten, Unternehmensumsätze, Kontodaten.
- **Sach- / Technische Versicherung**: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Vertragsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrags sowie Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Im Einzelnen:

- Versicherungsverwaltung, z. B. Kommunikation, Prüfung und Auszahlung von Forderungen
- Vornahme von Beurteilungen und Entscheidungen über die Bereitstellung und Bedingungen einer Versicherung und Begleichung von Forderungen
- Unterstützung und Beratung zu medizinischen und zu Reiseangelegenheiten
- Verwaltung unserer Geschäftstätigkeiten und IT-Infrastruktur
- Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten, z. B. Betrug und Geldwäsche
- Begründung und Wahrung gesetzlicher Rechte
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften außerhalb Ihres Wohnsitzlands)

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 lit.b DSGVO und ggf. spezialgesetzlichen Vorschriften aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Speicherdauer

Sobald der rechtlich zulässige Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist, werden die Daten, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, gelöscht.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

2. Personenbezogene Daten, die wir zu Zwecken des Marketings und ähnlichen Zwecken verarbeiten

Darüber hinaus werden die folgenden personenbezogenen Daten zu Marketing und ähnlichen Zwecken erhoben:

- **Marketing, Marktforschung und Analyse**: Vor- und Nachname, Titel und Position im Unternehmen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer von Ihnen freiwillig abgegebenen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Um Marketingmitteilungen, die wir Ihnen zusenden, abzubestellen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Kontaktieren Sie uns hierfür per E-Mail: info.deutschland@aig.com oder schriftlich: AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland / Marketing, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt.

Speicherdauer
Sobald der rechtlich zulässige Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist, Sie ihre Einwilligung widerrufen oder Sie Ihr bestehendes Recht auf Widerspruch ausüben, werden die Daten gelöscht.

3. Weitergabe personenbezogener Daten

Für unter Ziff. 1 genannten Zwecke können personenbezogene Daten an unsere Konzernunternehmen und andere Dritte weitergegeben werden (wie an Versicherungsvermittler und andere Versicherungsvertriebsparteien, Versicherer und Rückversicherer, Kreditauskunfteien, medizinische Fachkräfte und sonstige Dienstleister). Personenbezogene Daten werden an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) weitergegeben. Personenbezogene Daten werden an Dritte (einschließlich öffentlicher Behörden) weitergegeben, wenn dies gemäß einem Gesetz oder einer Vorschrift erforderlich ist. Personenbezogene Daten (einschließlich Einzelheiten zu Verletzungen) können in Forderungsregister eingetragen werden, die an andere Versicherer weitergegeben werden. Wir sind verpflichtet, alle Schadensersatzforderungen Dritter wegen Körperverletzung den Berufsgenossenschaften zu melden. Wir können diese Register durchsuchen, um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln oder um Ihre Forderungshistorie oder diejenige einer anderen Person oder Sache, die wahrscheinlich von der Versicherung oder Forderung betroffen ist, zu überprüfen. Personenbezogene Daten können an potenzielle Käufer und Käufer unseres Unternehmens weitergegeben und nach einem Verkauf unseres Unternehmens oder der Übertragung von Vermögenswerten des Unternehmens übermittelt werden.

Für unter Ziff. 2 genannte Zwecke können personenbezogene Daten an unsere Konzernunternehmen und andere Dritte weitergegeben werden (unsere IT-Dienstleister und Dienstleister für Druck, Werbung, Vermarktung und Marktforschung sowie Datenanalyse).

4. Internationale Übermittlung

Aufgrund der globalen Art unserer Geschäftstätigkeiten können personenbezogene Daten an Parteien übermittelt werden, die sich in anderen Ländern befinden (wie die USA, China, Mexiko, Malaysia, die Philippinen, die Bermudas und andere Länder, die möglicherweise ein anderes Datenschutzniveau haben als das Land, in dem Sie Ihren Sitz haben). Bei diesen Übermittlungen werden wir Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausreichend geschützt sind und gemäß den Anforderungen des Datenschutzrechts übermittelt werden. Bei der Übermittlung an eine Partei außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln wir personenbezogene Daten entweder in Länder, die nach Ansicht der Europäischen Kommission über ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten verfügen, oder verwenden spezielle EU-Standardvertragsklauseln, um Ihre Daten zu schützen. Bei in den USA ansässigen Anbietern geben wir zudem personenbezogene Daten an diese weiter, wenn sie unter das Privacy-Shield-Abkommen fallen, welches ein ähnliches Schutzniveau für den Datenaustausch zwischen Europa und den USA vorsieht.

Weitere Informationen über internationale Übermittlungen an konzernverbundene Unternehmen und Dritte sind in unserer Datenschutzrichtlinie enthalten. Eine aktuelle Liste der Konzerngesellschaften sowie Dienstleister die für AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland eine Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen, kann auch im Internet eingesehen werden unter www.aig.de/privacy-policy

5. Sicherheit personenbezogener Daten

Es werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und zu sichern. Wenn wir personenbezogene Daten an einen Dritten (einschließlich unseren Dienstleistern) weitergeben oder einen Dritten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für uns beauftragen, wird der Dritte sorgfältig ausgewählt und muss angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen.

6. Ihre Rechte

Aus der DSGVO ergeben sich für Sie als Betroffener einer Verarbeitung personenbezogener Daten die folgenden Rechte:

Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, über eine Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, wir die Daten nicht mehr benötigen und Sie deren Löschung ablehnen, weil Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Das Recht aus Art. 18 DSGVO steht Ihnen auch zu, wenn Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie verlangen, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder Sie können die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im Fall der Direktwerbung besteht für Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das von uns ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die auf dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.

Gemäß Art. 77 DSGVO steht Ihnen das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt
Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 69 97113-290
Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mailadresse zu richten: info.deutschland@aig.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufes entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Tag der Jahresprämie, an dem Versicherungsschutz bestand. Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

Besonderer Hinweis über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten gemäß §§ 19 ff. VVG

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 19 Abs. 1 VVG verpflichtet, bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände dem Versicherer anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.
Im Fall eines Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags (Prämie) zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Vertragsänderung

Ist das Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil der Versicherer, den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Ausübung der Rechte

Der Versicherer muss die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung darf der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen zudem mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt allerdings nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Stellvertretung durch andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der dem Versicherer zustehenden Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters als auch diejenige des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Versicherungsnehmer, noch dessen Stellvertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Sofern der Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung vom Versicherer wirksam angefochten wird, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (§ 22 VVG).

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten
Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit
Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis
Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler | www.aig.de
Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt | Postfach 1014 62, 60014 Frankfurt | T +49 69 97113-0 | F +49 69 97113-290 | E info.deutschland@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

Gläubigeridentifikation
DE69ZZZ00002160178

Nr.:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Vorname / Name / Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ / Ort
Bankname	
IBAN	BIC
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.	Ort / Datum Unterschrift

AIG

Die Vorteile des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens:

- Bitte nutzen Sie die Vorteile dieses bequemen Zahlungsverfahrens: Sie brauchen nur das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat an AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Karlstraße 68 – 72, 74076 Heilbronn zu senden.
- Bei Beitragsänderungen wird alles Weitere automatisch von uns geregelt.
- Sie können jede SEPA-Lastschrift zurückgeben, falls Sie bezüglich eines abgebuchten Betrages nicht mit uns übereinstimmen.
- Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.